

**Universitätsrepetitorium des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin 2005/2006**

Klausurenkurs im Öffentlichen Recht

Ö8/Klausur am 1. April 2006

Wiss. Mit. Dr. Julia Platter

warrior camp in Zehlendorf

Gehen Sie von folgendem, fiktiven Sachverhalt aus:

Die Firma FUNPARK Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH betreibt seit mehreren Jahren mit den erforderlichen Genehmigungen Spielhallen, Automaten-spielstätten und Bowling-Bahnen unter dem Namen FUNPARK in Berlin. Die Geschäftsleitung von FUNPARK ist dafür bekannt, immer „das Neueste“ an Unterhaltung in ihren „FUNPARKs“ anzubieten.

Im Jahre 2005 läßt die Firma in ihrem FUNPARK in Zehlendorf eine Anlage mit dem Namen „warrior camp“ einrichten. Ausrüstung und Spielidee sind von der britischen Firma TECHNOGAMES im Rahmen eines Franchise-Vertrages übernommen. Die Firma TECHNOGAMES hat die Spielausrüstung entwickelt und betreibt in Großbritannien bereits mehrere solcher Anlagen mit großem Erfolg.

„Gespielt“ wird „warrior camp“ wie folgt:

In einer ca. 1000 qm großen Halle ist die Kulisse eines durch Artilleriebeschuß zerstörten Straßenzuges aufgebaut. Akustische Untermalung, Tarnnetze und Nebel-effekte verstärken die „Kampf-atmosphäre“. Jeder „Spieler“ erhält eine „Laserlicht-pistole“ und eine Weste mit auf Brust und Rücken angebrachten Sensoren, die einen „Treffer“ durch ein Laserlichtpistole registrieren. Der Spieler kann seine Laserpistole kostenpflichtig mit einer bestimmten Anzahl von „Schüssen“ aufladen. Die „Treffer“, die der einzelne Spieler während einer Spielrunde anbringen kann, werden von einer entsprechenden Anlage registriert.

Das Warrior camp löst in kurzer Zeit ebenso große Begeisterung unter vor allem jungen männlichen, wie Empörung unter den übrigen Berlinern aus.

Das zuständige Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf erläßt daraufhin eine formell ordnungsgemäße Ordnungsverfügung, mit der es der FUNPARK GmbH untersagt, in ihrer Betriebsstätte in Zehlendorf Spielabläufe zu dulden oder zu ermöglichen, die ein gezieltes Beschießen von Menschen mittels Laserstrahl oder sonstiger technischer Einrichtungen, also aufgrund einer Trefferregistrierung ein sog. „spielerisches Töten“ von Menschen, zum Gegenstand habe. Eine solche Spielidee sei mit Grundwerten des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht vereinbar.

Der Widerspruch hiergegen bleibt erfolglos. Daraufhin erhebt die FUNPARK-GmbH fristgerecht Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Die Vertreter der FUNPARK-GmbH tragen unter anderem vor, daß eine solche Verfügung deshalb nicht rechtmäßig sei, weil auf diese Weise der Franchise-Geber, die Firma TECHNOGAMES mit Firmensitz in Großbritannien gehindert sei, ihre Dienstleistungen an einen deutschen Franchise-Nehmer zu erbringen, während sie entsprechende Dienstleistungen in Großbritannien legal erbringen kann.

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten der Klage, gegebenenfalls unter Einschluß eines Vorlageverfahrens an den EuGH. Gehen Sie dafür auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich – ein.